

sind. Zwar mag man bedauern, dass wir darauf verzichten müssen, in derselben mit einiger Sicherheit ein Denkmal des VI. Jahrhunderts zu erblicken; doch wird diese Erkenntnis den Benutzer vielleicht vor mancher übereilten Schlussfolgerung bewahren. Der Werth und die Bedeutung der Sammlung wird trotzdem der einer Quelle allerersten Ranges für unsere ältere Rechts- und Verfassungsgeschichte bleiben.

II. Formulae Arvernenses.

Krusch hat a. a. O. S. 514 f. nachgewiesen, dass die Verheerung der Auvergne, durch Theuderich I, auf welches Ereignis ich nach De Rozière's Vorgange, die im ersten Stücke dieser Sammlung erwähnte 'hostilitas Francorum' bezogen habe, nicht wie bisher angenommen etwa 532, sondern zwischen 516 und 525 stattgefunden hat. Es geht das hervor aus Gregors Angabe, dass damals Quintianus, dessen Amtszeit jene Jahre umfasste, Bischof gewesen sei. Wegen der weiteren Angabe Gregors, dass des Quintianus Nachfolger Gallus damals noch sehr jung gewesen sei, vermuthet Krusch, dass jener Heereszug eher gegen den Anfang als gegen das Ende jenes Zeitraums zu setzen sei¹. Diese Ausführungen sind völlig überzeugend und würden die Formulae Arvernenses ganz nahe an die bisher angenommene Entstehungszeit der Andecavenses heranrücken, wenn nicht jene Beziehung der 'hostilitas Francorum' auf ein so frühes Ereignis überhaupt sehr zweifelhaft erschiene. Ich habe schon Göttinger Gel. Anz. 1882, S. 1402 meine Zweifel in dieser Richtung angedeutet und bin seitdem nur noch lebhafter von der Berechtigung derselben überzeugt worden.

Zunächst würde im Anfange des VI. Jahrhunderts die Bezeichnung der Burg der 'urbs Arverna' als 'castro Claremunte' auffallen, da dieser Name erst um die Mitte des VIII. Jahrhunderts in einer der Fortsetzungen von Fredegars Chronik auftaucht², und zwar gerade bei der Gelegenheit, auf welche ich glaube die 'hostilitas Francorum' beziehen zu müssen. Gregor von Tours, der ja aus vornehmer Auvergnaten-Geschlechte stammte, erwähnt an zahlreichen Stellen des Gebietes, des Volkes, der Stadt der Auvergne; nirgend der Burg, geschweige denn jenes Namens. Hier liegt der Schluss 'ex silentio' nahe genug, dass jener Name und wohl auch die Burg späteren Ursprungs waren.

An zweiter Stelle ist das häufige Vorkommen des entschiedenen fränkischen Wortes 'alode' (in Nr. 2 a. 3. 4 und 6) kaum mit der Annahme zu vereinigen, dass die Sammlung

1) Vgl. jetzt auch M. G. Gregorii Tur. Opera p. 569, n. 3 und p. 574, n. 4. 2) Vgl. Longnon a. a. O. p. 481, n. 4.